



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Justitiariat der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

7. Jahrgang

20. Juni 2003

Nr. 25

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Beschlüsse der 36. Sitzung des Stadtrates der Stadt Burg vom 19. Juni 2003	1
2. Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)	3
3. Gebührensatzung für die kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg zur Förderung und Betreuung von Kindern (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)	6
4. Verordnung über die Ladenöffnungszeiten während des Sachsen-Anhalt-Tages 2003 in der Stadt Burg	7
5. Beschlüsse der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gleichstellungsfragen vom 12. Mai 2003	8
6. Beschlüsse der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ordnung und Sicherheit vom 13. Mai 2003	9
7. Beschlüsse der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Kultur und Sport vom 15. Mai 2003	9
8. Beschlüsse der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten vom 19. Mai 2003	9
9. Beschlüsse der Sitzung des Finanzausschusses vom 21. Mai 2003	9
10. Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 5. Juni 2003	10
Stadt Burg – Ortschaft Detershagen	
11. Beschlüsse der Ortschaftsratssitzung vom 6. Mai 2003	10
Stadt Burg – Ortschaft Schartau	
12. Beschlüsse der Ortschaftsratssitzung vom 23. April 2003	10

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der 36. Sitzung des Stadtrates der Stadt Burg vom 19. Juni 2003

Öffentlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003
(**Beschluss-Nr. 2003/147/2. Änderung**) **bestätigt**
2. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger vom 19. Dezember 2001
(**Beschluss-Nr. 2003/080**) **bestätigt**
3. 2. Änderung des Beschlusses 94/37 vom 23. Februar 1994 Berechnung der Verzinsung von Geldforderungen der Stadt Burg bei Zahlungsverzug und Zahlungsaufschub privatrechtlicher Forderungen
(**Beschluss-Nr. 2003/085/1. Änderung**) **bestätigt**

4. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Pestalozzi“
(Beschluss-Nr. 2003/086) **bestätigt**
5. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Burattino“
(Beschluss-Nr. 2003/087) **bestätigt**
6. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Regenbogen“
(Beschluss-Nr. 2003/088) **bestätigt**
7. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Käte Duncker“
(Beschluss-Nr. 2003/089) **bestätigt**
8. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Albert Einstein“
(Beschluss-Nr. 2003/090) **bestätigt**
9. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Kinderparadies“
(Beschluss-Nr. 2003/091) **bestätigt**
10. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Spatzenwinkel“
(Beschluss-Nr. 2003/092) **bestätigt**
11. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Hort Niegripp“
(Beschluss-Nr. 2003/093) **bestätigt**
12. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Deichblick“
(Beschluss-Nr. 2003/094) **bestätigt**
13. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Elbspatzen“
(Beschluss-Nr. 2003/095) **bestätigt**
14. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Am Mühlenberg“
(Beschluss-Nr. 2003/096) **bestätigt**
15. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Kindertageseinrichtung Ihlespatzen“
(Beschluss-Nr. 2003/097) **bestätigt**
16. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der Stadt Burg „Stadthalle“
(Beschluss-Nr. 2003/098) **bestätigt**
17. Neufassung der Entgeltordnung für Stadtführungen, die Besichtigung der historischen Gerberei, der Clausewitz-Erinnerungsstätte und der Türme (Berliner Torturm, Freiheitsturm und Hexenturm) der Stadt Burg
(Beschluss-Nr. 2003/116) **bestätigt**
18. Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg
(Beschluss-Nr. 2003/118/2. Änderung) **bestätigt**
19. Gebührensatzung für die kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg
(Beschluss-Nr. 2003/119/2. Änderung) **bestätigt**
20. Vereinbarung über Gastschulbeiträge für den Betrieb der Grundschule Niegripp
(Beschluss-Nr. 2003/134) **bestätigt**
21. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 49 für das Gebiet Einkaufszentrum „Burg-Center“ an der Zibbeklebener Straße/Sicherung der Bauleitplanung
hier: erneuter Beschluss einer Veränderungssperre
(Beschluss-Nr. 2003/113/1. Änderung) **bestätigt**
22. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 56 für das Gewerbegebiet „An der Magdeburger Chaussee“
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren (Abwägungsbeschluss)
(Beschluss-Nr. 2003/136) **bestätigt**
23. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 56 für das Gewerbegebiet „An der Magdeburger Chaussee“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Beschluss-Nr. 2003/141) **bestätigt**

24. Bauleitplanung der Stadt Burg/Sanierungsgebiet Burg-Altstadt/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen (Abwägungsbeschluss) und erneute Auslage (2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)
(Beschluss-Nr. 2003/137) **bestätigt**
25. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 50 für das Gewerbegebiet „Martin-Luther-Straße“
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen (Abwägungsbeschluss) und erneute Auslage (2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)
(Beschluss-Nr. 2003/140) **bestätigt**
26. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 60 für das Wohngebiet „An Neuenzinnen“
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie Beschluss über die Form der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB
(Beschluss-Nr. 2003/142) **bestätigt**
27. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Brehm
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Beschluss-Nr. 2003/143) **bestätigt**
28. Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Jugendpauschale 2003
(Beschluss-Nr. 2003/153) **bestätigt**
29. Antrag auf Genehmigung der Verwendung des Wappens der Stadt Burg für das Verbandsabzeichen des Versorgungs-/Ausbildungszentrums 173
(Beschluss-Nr. 2003/160) **bestätigt**

Nichtöffentlicher Teil

1. Bestätigung der Vergabe für die Bauleistungen "Grundhafter Ausbau Zerbster Straße" in Burg
(Beschluss-Nr. 2003/128) **bestätigt**
2. Vergabe von Bauleistungen – Bau eines Gemeindezentrums (Mehrzweckhalle Parchau)
(Beschluss-Nr. 2003/154) **bestätigt**

2. Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg **(Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)**

Wortlaut der Satzung:

Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg **(Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)**

Auf der Grundlage der §§ 6, 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 22) i. V. m. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. 1, 1998, S. 546 f) i. V. m. der §§ 1, 2 Abs. 1, 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16. April 1999 (GVBl. LSA S. 150) sowie auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz- KiFöG) vom 7. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) hat der Stadtrat der Stadt Burg auf seiner Sitzung am 19. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Tageseinrichtungen werden von der Stadt Burg als öffentliche Einrichtungen für Einwohner der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, und Schartau unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgabe

Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Die Gesamtentwicklung des Kindes soll durch allgemein und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote angeregt werden. Die Betreuungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Hortkindern wird auf Wunsch der Eltern insbesondere sachkundige Hilfen zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu arbeiten Erzieherinnen mit der Schule zusammen.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine kommunale Tageseinrichtung der Stadt Burg erfolgt bei der Stadtverwaltung Burg. Sie ist für Kinder im Alter 0 Jahre bis zum Schuleintritt laufend möglich. Die Anmeldung von Kindern für eine Hortbetreuung in Tageseinrichtungen der Stadt Burg soll in der Regel zum Zeitpunkt der Schulanmeldung erfolgen. Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind vorzulegen: Geburtsurkunde des Kindes, Personalausweis und bei Anspruch auf Ganztagsbetreuung der Nachweis der Erwerbstätigkeit der Eltern.
- (2) Die Aufnahme in eine Kindereinrichtung erfolgt mit entsprechender Erteilung eines Bescheides durch die Stadtverwaltung. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind Bestandteil des Bescheides. Ein Anspruch auf einen Platz in einer Einrichtung eigener Wahl sowie eines bestimmten Betreuungszeitrahmens besteht nicht. Eine kurzzeitige Aufnahme von Hortkindern (Ferien) ist möglich; dieser Antrag ist spätestens 14 Tage vor Aufnahme zu stellen.
- (3) Die Eltern haben gegenüber der Tageseinrichtung Angaben darüber zu machen, wo sie oder im Ausnahmefall ein zu benennender Dritter tagsüber zu erreichen ist, um in Fällen auftretender akuter Erkrankungen oder Verletzungen des Kindes unverzüglich informiert werden zu können.
- (4) Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden wird davon abhängig gemacht, dass die entsprechende Gemeinde die Übernahme aller nicht durch Zuwendungen des Landes, des Landkreises und durch Elternbeiträge gedeckten Kosten dieses Platzes zusichert.
- (5) Zur Aufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen. Gleiches gilt bei Erkrankung bzw. nach einer durch Krankheit verursachten Abwesenheit des Kindes.

§ 4 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung eines Kindes ist grundsätzlich spätestens am 30. Juni für das kommende Jahr und am 31. Dezember zum 30. Juni des Folgejahres möglich. Sie ist schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Burg zu erklären und wird mit entsprechender Bestätigung wirksam. In begründeten Fällen kann von den Kündigungsterminen abgesehen werden. Für kurzzeitig in den Ferien aufgenommene Hortkinder gelten die Kündigungstermine nicht.
- (2) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub der Eltern, Krankheit und ähnlichem ist das Betreuungspersonal rechtzeitig entsprechend zu informieren. Die Gebührenpflicht (Elternbeitrag) bleibt dadurch unberührt.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadtverwaltung Burg nach dem überwiegend bestehenden Bedarf in Abstimmung mit dem Kuratorium für jede einzelne Kindertageseinrichtung gesondert festgelegt. Sie öffnen frühestens um 6.00 Uhr und schließen spätestens um 18.00 Uhr.
- (2) Ein ganztägiger Platz umfasst ein regelmäßiges Betreuungsangebot für das Kind von maximal 12 Stunden je Betreuungstag.

- (3) Ein Halbtagsplatz umfasst ein regelmäßiges Betreuungsangebot von maximal 5 Betreuungsstunden je Betreuungstag. Die Inanspruchnahme wird in der Regel vormittags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr ermöglicht.
- (4) Vorübergehende Schließungen von Kindereinrichtungen, d. h. aufgrund von Baumaßnahmen und zwischen Weihnachten und Neujahr sind möglich. Eltern erhalten bei Notwendigkeit ein Ersatzangebot. Eventuelle Mehraufwendungen der Eltern durch den vorübergehenden Wechsel des Betreuungsortes sind nicht erstattungsfähig.
- (5) Die Stadt Burg sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit und Getränkeversorgung.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Sofern eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt, dürfen Kinder den Weg von und zur Einrichtung allein zurücklegen oder von anderen Personen abgeholt werden.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind, erstattet die Leiterin unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und die Stadtverwaltung.
- (4) Die Eltern haben gemäß § 60 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Nutzung der Tageseinrichtung notwendig sind, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Trägers der Tageseinrichtung vorzulegen.

§ 7 Versicherung/Haftung

- (1) In den Tageseinrichtungen gilt für alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (2) Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Dingen wird durch die Stadt Burg keine Haftung übernommen.

§ 8 Elternbeiträge (Benutzungsgebühren)

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, haben der Stadt Burg einen monatlichen Elternbeitrag (Benutzungsgebühr) zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch die Stadt Burg in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.
- (3) Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Mahlzeit bzw. von Getränken stehen, sind von den Erziehungsberechtigten gesondert an den Essenanbieter zu zahlen. Das Verpflegungsgeld muss auch für Fehltage bzw. für Tage, an denen die Kinder nicht an der Verpflegung teilnehmen, entrichtet werden, sofern sie nicht vorher bzw. am betreffenden Tag spätestens bis 8.00 Uhr abgemeldet wurden.

§ 9 Kündigung

Eine fristlose Kündigung des Kinderbetreuungsplatzes kann durch die Stadtverwaltung Burg erfolgen, wenn für zwei aufeinanderfolgende Monate kein Elternbeitrag entrichtet wurde.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Burg vom 10. Dezember 2002 außer Kraft.

Burg, den 19. Juni 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

3. Gebührensatzung für die kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg zur Förderung und Betreuung von Kindern (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

Wortlaut der Satzung:

Gebührensatzung für die kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg zur Förderung und Betreuung von Kindern (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

Auf der Grundlage der §§ 6, 44 der Gemeindeordnung des Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 22) i. V. m. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. 1, 1998, S. 546 f) i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16. April 1999 (GVBl. LSA S. 150) sowie auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 7. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) und der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg vom 19. Juni 2003 hat der Stadtrat der Stadt Burg auf seiner Sitzung am 19. Juni 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen, die nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) geführt werden.
- (2) Tageseinrichtungen sind:
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren;
 2. Kindergärten für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt;
 3. Horte für schulpflichtige Kinder;
 4. Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen nach den Nummern 1 bis 3.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für die Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen der Stadt Burg
 - a) bis zum Schuleintritt (Kinderkrippe/Kindergarten)

bis 5 Stunden Betreuung/Tag	95,00 EUR
bis 8 Stunden Betreuung/Tag	125,00 EUR
bis 10 Stunden Betreuung/Tag	145,00 EUR
bis 12 Stunden Betreuung/Tag	185,00 EUR
 - b) für schulpflichtige Kinder (Hort) 60,00 EUR
- (2) Für Familien, aus denen mehrere Kinder Kindertageseinrichtungen der Stadt Burg besuchen, staffelt sich der Elternbeitrag wie folgt:
 - a) bis zum Schuleintritt (Kinderkrippe/Kindergarten)
 1. Kind (jeweils das jüngste der Familie)

bis 5 Stunden Betreuung/Tag	95,00 EUR
bis 8 Stunden Betreuung/Tag	125,00 EUR
bis 10 Stunden Betreuung/Tag	145,00 EUR
bis 12 Stunden Betreuung/Tag	185,00 EUR

2. und jedes weitere Kind	
bis 5 Stunden Betreuung/Tag	50,00 EUR
bis 8 Stunden Betreuung/Tag	65,00 EUR
bis 10 Stunden Betreuung/Tag	75,00 EUR
bis 12 Stunden Betreuung/Tag	95,00 EUR
b) für schulpflichtige Kinder (Hort)	30,00 EUR

- (3) Bei beharrlicher Überschreitung oder bei gewünschter Verlängerung der vereinbarten Betreuungszeit beträgt die Gebühr 15,00 EUR pro täglich angefangener Stunde. Diese ist zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils am 15. eines Monats fällig und für den vollen Monat zu zahlen.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) sowie bei Fehltagen des Kindes zu entrichten. Die entsprechenden Fälligkeiten bestehen fort.
- (5) Ein Antrag auf Ermäßigung der Gebühren kann von Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Jerichower Land, Jugendamt) gestellt werden, der unter den Voraussetzungen des § 93 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches die Benutzungsgebühren ermäßigt.

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Burg vom 10. Dezember 2002 außer Kraft.

Burg, den 19. Juni 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

4. Verordnung über die Ladenöffnungszeiten während des Sachsen-Anhalt-Tages 2003 in der Stadt Burg

Wortlaut der Verordnung:

Verordnung über die Ladenöffnungszeiten während des Sachsen-Anhalt-Tages 2003 in der Stadt Burg

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 4. Juni 2003 (BGBl. Teil I S. 744) in Verbindung mit Ziffer 4.7.5 der Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889) zuletzt geändert am 29. November 2002 (GVBl. LSA Nr. 55 S. 421) wird für die Stadt Burg verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

Verkaufsstellen, die im räumlichen Geltungsbereich des § 3 dieser Verordnung liegen, dürfen am Sonntag, den 29. Juni 2003 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Bekanntgabe der Öffnungszeiten

Die Inhaber der Verkaufsstellen, in denen auf Grund dieser Verordnung zu den Öffnungszeiten gemäß § 1 ein Geschäftsverkehr stattfindet, haben für die Kunden einen deutlich lesbaren Aushang anzubringen, auf dem die Verkaufszeit angegeben ist.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung bezieht sich auf Verkaufsstellen im nachfolgend genannten Festgebiet:

Bahnhofstraße, Bahnhofvorplatz, Bergstraße, Berliner Straße (Koloniestraße), Blumenthaler Straße (bis Kreuzgang) Kirchhofstraße, Böttcherstraße, Breiter Weg, Bruchstraße, Brückenstraße, Brüderstraße, Deichstraße, Flickschupark, Franzosenstraße (bis Grünstraße/Bruchstraße), Freiheitstraße, Gartenstraße, Goethepark, Goethepark-Center, Große Brahmstraße, Hirtenstraße, Großer Hof, Grünstraße, Gummersbacher Platz, Hainstraße, Hinter St. Petri, Hinterm Roland, Jacobistraße, Johannesstraße, Kaiterling, Kammacherstraße, Kapellenstraße, Kesselstraße, Kirchhofstraße, Lazarettstraße, Magdalenenplatz, Magdeburger Straße, Markt, Mauerstraße, Messeplatz Niegripper Chaussee, Nachstraße, Nordstraße, Platz des Friedens, Rolandplatz, Schartauer Straße, Schulstraße, Schützenstraße, Stadion, Turmstraße, Waagestraße, Weinbergstraße, Zerbster Promenade, Zerbster Straße (Kapellenstraße bis Markt)

§ 4 Arbeitsschutzvorschriften

Gemäß § 17 Abs. 3 LadSchIG sind Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen gemäß §§ 4 bis 6, 8 bis 12, 14 und 15 LadSchIG und den hierauf gestützten Vorschriften beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab dreizehn Uhr, wenn sie länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) sind zu beachten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau in Kraft.

Burg, den 10. Juni 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

5. Beschlüsse der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gleichstellungsfragen vom 12. Mai 2003

Öffentlicher Teil

1. Antrag der Selbsthilfegruppe Diabetiker auf finanzielle Unterstützung für die Fahrt nach Flechtingen - Besuch der Reha-Klinik am 9. Mai 2003
(Beschluss-Nr. 2003/101)

bestätigt

2. Antrag der Frauenselbsthilfegruppe nach Krebs, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., Gruppe Burg, auf finanzielle Zuwendung für das Projekt "Harzrundfahrt" am 18. Juni 2003
(Beschluss-Nr. 2003/103) **bestätigt**
3. Antrag der Lebenshilfe für Behinderte, Kreisverein Burg e.V. auf finanzielle Unterstützung für das Projekt Wohngebietsfest 2003
(Beschluss-Nr. 2003/107) **bestätigt**

6. Beschlüsse der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ordnung und Sicherheit vom 13. Mai 2003

Öffentlicher Teil

1. Zustimmung zum Fällen von 26 Linden und 17 Ahornbäumen in der Zerbster Chaussee, Burg im Zuge des Ausbaues der B 246a in der OL Burg
(Beschluss-Nr. 2003/124) **bestätigt**

7. Beschlüsse der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Kultur und Sport vom 15. Mai 2003

Öffentlicher Teil

1. Antrag - Jugendwerk Rolandmühle gGmbH - auf finanzielle Unterstützung für die Nachwuchsband "Löschzug 23" für das Rockkonzert zur eigenen CD-Veröffentlichung am 10. Mai 2003 in der Stadthalle Burg
(Beschluss-Nr. 2003/109) **bestätigt**
2. Antrag der Verkehrswacht des LK JL e.V. auf finanzielle Unterstützung der Verkehrswacht 2003 hier: Verkehrswacht für Kinder und Jugendliche
(Beschluss-Nr. 2003/114) **bestätigt**
3. Antrag des Bürger Kegelclub 1953 e.V. auf Sportförderung (Betriebskostenzuschuss)
(Beschluss-Nr. 2003/130) **bestätigt**
4. Antrag des TC Grün Weiß Burg e.V. auf Sportförderung (Betriebskostenzuschuss)
(Beschluss-Nr. 2003/131) **bestätigt**
5. Antrag des Bürger Volleyball Club 99 e.V. auf Sportförderung (Zuschuss für lizenzierte Übungsleiter)
(Beschluss-Nr. 2003/132) **bestätigt**
6. Antrag des Bürger Ballspielclub 08 e.V. auf Sportförderung (Zuschuss für lizenzierte Übungsleiter)
(Beschluss-Nr. 2003/133) **bestätigt**
7. Antrag der Wassersportfreunde Burg e.V. 1924 auf Sportförderung (Fahrtkostenzuschuss)
(Beschluss-Nr. 2003/135) **bestätigt**
8. Antrag der Schützengilde Burg von 1810 e.V. auf Sportförderung (Betriebskostenzuschuss)
(Beschluss-Nr. 2003/144) **bestätigt**
9. Antrag des Bürger Ballspielclub 08 e.V. auf Sportförderung (Betriebskostenzuschuss)
(Beschluss-Nr. 2003/145) **bestätigt**

8. Beschlüsse der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten vom 19. Mai 2003

Nichtöffentlicher Teil

1. Bestätigung der Vergabe für die Bauleistung „Dünnschichtbeläge in Burg“
(Beschluss-Nr. 2003/148) **bestätigt**

9. Beschlüsse der Sitzung des Finanzausschusses vom 21. Mai 2003

Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheit Niegripper Chaussee/Siedlung
(Beschluss-Nr. 2003/127) **bestätigt**
2. Grundstücksangelegenheit Baugrundstück Ihleweg
(Beschluss-Nr. 2003/149) **bestätigt**

10. Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 5. Juni 2003

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Erschließungsbeitrag "Marietränke" - Stundungsantrag-AZ: 60 42 10.05/109
(Beschluss-Nr. 2003/084) | bestätigt |
| 2. | Ergänzung zum Beschluss 2002/109
(Beschluss-Nr. 2003/099) | bestätigt |
| 4. | Bestätigung der Vergabe für die Bauleistungen „Wegebau in Blumenthal“
(Beschluss-Nr. 2003/129) | bestätigt |

Stadt Burg – Ortschaft Detershagen

11. Beschlüsse der Ortschaftsratsitzung vom 6. Mai 2003

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Bestätigung der Vergabe für die Bauleistungen „Grundhafter Ausbau Birkenweg“ in Detershagen
(Beschluss-Nr. 2003/110) | bestätigt |
|----|--|------------------|

Stadt Burg – Ortschaft Schartau

12. Beschlüsse der Ortschaftsratsitzung vom 23. April 2003

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Bestätigung der Vergabe der Bauleistungen „Grundhafter Ausbau der Seestraße in Schartau“
(Beschluss-Nr. 2003/111) | bestätigt |
|----|---|------------------|

Ende der amtlichen Bekanntmachungen